

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Heinz Erhard Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm Gottberg, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Martin Alexander Hess, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Hans-Rüdiger Lucassen, Frank Rüdiger Heinrich Magnitz, Jens Maier, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Christian Friedrich Wirth und der Fraktion der AfD

Entwicklungshilfe für bei Abschiebungen nicht kooperierende Staaten beschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Alle Staaten haben die Pflicht, ihren eigenen Staatsbürgern die Einreise auf ihr Staatsgebiet zu erlauben. Um feststellen zu können, welche Staatsangehörigkeit eine Person hat, haben alle Staaten darüber hinaus die Pflicht, Dokumente und Ausweispapiere für ihre eigenen Staatsbürger auszustellen.

In der Vergangenheit sind einige Staaten diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so zum Beispiel die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien.

Die Weigerung bestimmter Staaten, eigenen Staatsbürgern die üblichen Ausweispapiere oder vergleichbare Dokumente auszuhändigen und die Weigerung, eigene Staatsbürger einreisen zu lassen, hat zur Folge, dass nicht alle sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Personen in ihre Heimatländer ausgewiesen oder abgeschoben werden können. Dieser Sachverhalt ist allein aufgrund der Anzahl der betroffenen Personen von hoher Relevanz, da sich in Deutschland mit Stand vom 31. März 2018 231.933 ausreisepflichtige Personen aufhalten. Von ihnen werden 170.410 Personen lediglich geduldet, was die Vollziehung ihrer Ausreisepflicht vorübergehend aussetzt. Es bleiben somit noch 61.523 Personen, die abgeschoben werden müssten. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 23.966 Rückführungen, das waren 5,6 Prozent weniger als im Jahr zuvor, durchgeführt, einschließlich derjenigen, die unter die Vorgaben des Dubliner Übereinkommens fallen. In Länder außerhalb der Europäischen Union wurden 15.436 Personen ausgewiesen bzw. verbracht (<https://www.tagesschau.de/inland/rueckfuehrungen-fluechtlinge-101.html>).

Die Soll- und Ist-Werte bei Rückführungen gehen offensichtlich weit auseinander. Der Grund hierfür ist unter anderem, dass die Botschaften bestimmter Staaten ihren in Deutschland ausreisepflichtigen Staatsangehörigen Ausweispapiere oder vergleichbare Dokumente aus unterschiedlichen Gründen vorenthalten. Dadurch agieren die betreffenden Staaten abseits internationaler diplomatischer und konsularischer Gepflogenheiten – nicht nur gegenüber Deutschland, sondern gegenüber allen anderen Staaten, die ebenfalls ein berechtigtes Interesse an der Ausweisung Ausreisepflichtiger haben. Hält die Bundesregierung weiterhin an dem Ziel fest, die Rückführungen auszuweiten, sind notwendigerweise mit den Regierungen der betreffenden Staaten Gespräche zu führen, um eine im Bedarfsfall verlässliche Ausstellung von Ausweisdokumenten zu erreichen. Bei diesen Gesprächen sollte die Bundesregierung nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Staaten dann mit einer Reihe von Nachteilen in der bilateralen Zusammenarbeit rechnen müssten, wenn die Beantwortung von Anfragen bezüglich der Ausstellung von Ausweisdokumenten auch zukünftig nachlässig bis obstruktiv erfolgte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Staaten, die bei der Rücknahme ihrer in Deutschland nicht aufenthaltsberechtigten Staatsbürger nicht kooperieren, sind bilaterale Entwicklungsleistungen, die im Rahmen der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) von deutscher Seite erbracht werden, so lange zu kürzen und letztlich zu streichen, bis diese Staaten wieder zu einer Handhabung von Anfragen bezüglich der Ausstellung von Ausweisdokumenten zurückfinden, die eine erfolgreiche Ausweisung ihrer Staatsangehörigen aus Deutschland möglich macht. Dabei sind folgende Schritte vorgesehen: (1) Androhung der Kürzung, (2) Kürzung, (3) erneute Kürzung und Androhung der kompletten Streichung, (4) komplette Streichung. Die Bundesregierung wird ferner dazu aufgefordert, sich hierbei an der Europäischen Union zu orientieren, die den Visakodex änderte, um zuvor nicht kooperierende Staaten davon zu überzeugen, bei der Rückführung ausreisepflichtiger Personen mitzuwirken.
2. Die Bundesregierung hat auf Grundlage bestimmter Indikatoren regelmäßig zu bewerten, in welchem Maße und in welchem Zeitrahmen Staaten ihre in Deutschland ausreisepflichtigen Bürger wieder aufnehmen. Solche Indikatoren sind die Zahl der Abschiebungsentscheidungen für Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, die Zahl der tatsächlich zurückgenommenen abgelehnten Asylbewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rückführungsentscheidungen für Bürger aus dem betreffenden Land und die Existenz oder die Aussicht auf den Abschluss einer Rückführungsvereinbarung mit diesem Staat.
3. Die Bundesregierung arbeitet eng mit den Ländern zusammen und nutzt sämtliche zur Verfügung stehenden außenpolitischen Instrumente, um den Ländern Abschiebungen zu ermöglichen und zu erleichtern.
4. Ist die Bundesregierung nach Analyse der Meldungen der Länder der Ansicht, dass Maßnahmen erforderlich sind, ordnet sie an, die bilateralen Entwicklungsleistungen zeitweilig einzuschränken oder einzustellen.
5. Die Bundesregierung hat die tatsächliche und zielführende Kooperation des Drittstaats bei der Rückübernahme seiner Landsleute kontinuierlich zu prüfen, um die Anwendung der Mittelkürzung und -streichung gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben.

6. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Anordnung legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Zusammenarbeit mit denjenigen Staaten vor, die in der Vergangenheit weder ihren Bürgern die für eine Ausreise oder Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Ausweispapiere ausgehändigt haben noch bereit waren, ihre aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesenen Staatsbürger wieder aufzunehmen.

Berlin, den 15. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Bundesregierung gelingt es trotz zahlreicher Beteuerungen und trotz der Bereitstellung finanzieller Anreize, um Ausreisepflichtige zur freiwilligen Rückkehr in Heimatländer zu bewegen, nicht, die gesetzlich gebotene Anzahl von Rückführungen auch nur ansatzweise zu erreichen. Neben einer grundsätzlichen quantitativen Problematik jeder ungesteuerten Massenimmigration, die einhergeht mit einer mangelhaften oder ausbleibenden Erfassung der einreisenden Personen und der daraus resultierenden Unkenntnis, wie viele Personen sich legal oder illegal im eigenen Land aufhalten, gibt es verschiedene Ursachen für den Umstand, dass nur wenige Ausreisepflichtige Deutschland auch tatsächlich verlassen.

So scheitern viele Rückführungen daran, dass deren Durchsetzung von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise durch Blockadeaktionen oder durch Bereitstellung von Verstecken be- oder sogar verhindert wird. Ausreisepflichtige selbst veranlassen durch die Anwendung von Gewalt während der Rückführungsprozeduren einen Abbruch der Abschiebung. Auch wenn diese Formen des Widerstands gegen Rückführungen ein grundlegendes Problem darstellen, liegt die Lösung hierfür jedoch außerhalb des entwicklungspolitischen Rahmens.

Andere Rückführungen misslingen aber in beträchtlicher Zahl bereits im Vorfeld, weil sich die Herkunftsländer der Ausreisepflichtigen weigern, für diese Personen die entsprechenden Personaldokumente bereitzustellen. Die gescheiterte Ausweisung Anis Amris gehört zu den prominenten Fällen, bei denen eine zögerliche Bereitstellung von Personaldokumenten durch das Heimatland eine Ausweisung aus dringendem Anlass verhinderte. Bei diesen Staaten handelt es sich fast ausschließlich um Entwicklungsländer, die Empfänger deutscher Entwicklungsleistungen sind.

Ein wesentlicher Grund für bestimmte Staaten, Ausweispapiere nur mit großer zeitlicher Verzögerung oder gar nicht auszuhändigen, sind die finanziellen Beträge, die die Ausreisepflichtigen zugunsten ihrer Angehörigen und anderer Personen in ihr Herkunftsland überweisen. So führte der Generalsekretär der CSU Markus Blume im Mai 2018 aus, dass „eine beträchtliche Menge des Geldes, das Migranten ohne Bleiberecht erhalten, [...] in deren Heimatländer“ fließe. (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article176524790/CSU-General-Markus-Blume-will-Sachleistungen-statt-Bargeld-fuer-Asylbewerber.html>). Diese sogenannten Rücküberweisungen stellen für die in der Heimat des Ausreisepflichtigen verbliebenen Familien häufig eine wichtige, nicht selten die einzige finanzielle und soziale Absicherung dar. Beispielsweise betrugen die Rücküberweisungen nach Marokko im Jahr 2016 insgesamt rund sieben Milliarden Euro und machten damit knapp sieben Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus (SWP: Migrationsprofiteure, S. 7, S. 25, April 2018: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S03_koc_web_wrf.pdf).

Der Versuch, auf Drittstaaten unmittelbar über die Sperrung der Rücküberweisungen dahingehend einzuwirken, dass sie benötigte Ausweisdokumente zügig bereitstellen, erweist sich allerdings als außerordentlich schwierig. Die in diesem Zusammenhang zu Recht geforderte Streichung von Geldmitteln zugunsten von Sachleistungen

wird aller Voraussicht nach lediglich zu einer geringeren Anzahl von Rücküberweisungen und zu einer verringerter Höhe der jeweiligen Beträge führen, aber grundsätzlich lassen sich dadurch Rücküberweisungen nicht verhindern. Rückführungen über das Volumen der Rücküberweisungen zu steuern, erscheint zurzeit nicht das zielführende Mittel zu sein, um die Anzahl der Rückführungen deutlich zu erhöhen.

Anders verhält es sich bei den bilateralen Entwicklungsleistungen. Über bereitgestellte – oder entzogene – Zahlungen ist ein direkter und dosierbarer Druck auf Staaten möglich, diese zu einer zügigen Aushändigung von Ausweisdokumenten und zur Rücknahme ihrer Landsleute zu bewegen. Das würde zum Beispiel für Marokko bedeuten, sollte es bei der zögerlichen Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung von Ausweispapieren bleiben, dass bis zu 367 Millionen Euro bilateraler Entwicklungsleistungen verlustig gehen könnten (https://www.bmz.de/de/laender_regionen/naher_osten_nordafrika/marokko/index.html). Allein die Aussicht, diese Finanzmittel nicht mehr vollständig oder gar nicht zu erhalten, wird – so ist zu erwarten – ihre Wirkung auf Seiten der betroffenen Empfängerländer nicht verfehlen. Vor diesem Hintergrund bieten die erwähnten Rücküberweisungen allerdings zusätzliche Verhandlungsspielräume in der migrationspolitischen Zusammenarbeit, da sie einen nicht unbeachtlichen Wirtschaftsfaktor für Drittstaaten darstellen: Würde Marokko, nur um ein Land stellvertretend für andere zu nennen, die unverzügliche Ausstellung von Ausweisdokumenten für in Deutschland ausreisepflichtige Staatsbürger verweigern oder erschweren, stünde langfristig und potentiell der Verlust von, wie oben ausgeführt, etwa sieben Milliarden Euro im Raum.

Dass ein gewisser Druck auf die nicht kooperationswilligen Staaten Wirkung zeigt, lässt sich sehr gut anhand des Visakodex der EU nachvollziehen. Die Europäische Union geht hier bezüglich der Erhöhung des Druckpotentials zur Durchsetzung geltenden Rechts mit gutem Beispiel voran: Auf Initiative des damaligen Bundesinnenministers Thomas de Maizière wurde seitens der EU gegenüber den nicht kooperationswilligen Staaten auf die ihnen eingeräumten Visaregelungen verwiesen. So heißt es im Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009; Artikel 25a) der EU: „Die EU-Kommission wird die effektive Zusammenarbeit von Drittstaaten mit Blick auf die Rückübernahme regelmäßig bewerten und dabei bestimmte Indikatoren beachten wie: Die Zahl der Abschiebungsentscheidungen für Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten aufhalten, die Zahl der von einem Drittland zurückgenommenen abgelehnten Asylbewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rückführungsentscheidungen für Bürger aus dem betreffenden Land und die Existenz oder die Aussicht auf den Abschluss einer Rückführungsvereinbarung.“ Sollten Mitgliedsstaaten der EU Probleme mit Drittstaaten bei der Rückführung haben, können sich diese an die EU-Kommission wenden. Dieses Modell wurde bereits erfolgreich gegenüber Bangladesch zur Anwendung gebracht. (<https://www.morgenpost.de/politik/article213725365/EU-macht-Visa-zum-Druckmittel.html>)

Diesem Ansatz der EU entsprechend sollte auch die Bundesregierung gegenüber Mitgliedsstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits handeln. So sind die Herkunftsländer aufzufordern, sich an der Durchsetzung geltenden Rechts aktiv zu beteiligen, andernfalls wären diesen Staaten bei pflichtwidriger Verweigerung der unverzüglichen Rücknahme der eigenen Bürger seitens der Bundesrepublik Deutschland Entwicklungsleistungen zu kürzen oder zu streichen. Insbesondere kann die Bundesregierung den Landesregierungen auf diese Weise helfen, der Umsetzung des geltenden Rechts bei ausreisepflichtigen Migranten nachzukommen.